

X 1974238

Historische Beschrei-  
bung/

V f  
2370

Q. K.  
436  
39.

**I**n welcher Erstlich ei-  
ner seinem guten Freunde erzehlet / was er  
auff der Reise wegen des newen Geldes  
erfahren / Das nemlich solches  
grosse Unordnung ver-  
ursache.

Und dann

**Z**um 2. Wie sich ein Streit we-  
gen des newen vnd alten Geldes erhaben /  
darüber der Schultheiß zu Justitz / auff eingezogenen  
guten Unterricht seiner Rathen / ein Urtheil gefellet /  
Welches von den Obern für recht gehalten / vnd  
darauff am selbigen Ort gute An-  
stalt gemacht worden.

Gar nützlich zu lesen.



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

gedruckt im Jahr / 1622.







Extract auß dem ersten Schreiben de dato

I. Januarij/Anno 1622.

**I**ch bin von meiner langen Reise / welche ich durch  
vnterschiedliche Länder habe thun müssen / nun mehr wider  
heim kommen / habe vnter andern in jedem Land eine sonderli-  
che Münzordnung gefunden / jedoch nach allen denselben mit Reichs-  
thalern wol fortkommen können. Sonsten habe ich gesehen / daß sich  
niemand an ein Ordnung hat binden lassen / sondern die vom Adel/  
Bürger vnd Bauren haben die Münzsorten eigens Gefallens / jeder  
nach seinem Willen valvirt, da ist keinem etwas gegen geredt worden.

Die Herrn der Länder lassen münzen / nach dem sie vermetnen /  
daß es ihr Nuß sey / da es doch ihr Schade ist / weil ihr eigene Beawpte  
die newe Münz / so bald solche nur vom Stempffel kömpt / valvirt,  
in dem / daß sie Wein vnd Korn / auch alles andere / so ihre Herrschafft  
zuverkauffen hat / nach dem Werth der newen Münzsorten steigern /  
dergleichen auch die vom Adel / vnd ihre Bauren / vornemlich aber die  
Handels- vnd Handwercksteut thun / welche durch Steigerung der  
Wahren vnd Arbeit, die jezige Münz dermassen absetzen / daß theils  
derselben einen Dreycreuzer oder Groschen nur umb einen Pfennig /  
theils / doch ihrer wenig / für 2. Pfennig / oder zum höchsten für einen  
Dreyer annemen / sihet also jeder auff seinen eigenen / vnd keiner auff  
den gemeinen Nuß.

Die Land- vnd Stadt Herrn / sampt ihren Dienern haben vor dies-  
sem von der valuation der Münz viel geschrieben / vnd geredt / an jezo  
aber seyn sie gar still davon / haben sich alle miteinander dem Willen  
der Handels- vnd Handwercksteute ergeben / vnd nach deren gemach-  
ten valuation die newe Münz außzuzahlen angefangen / wiewol sie  
dieselbe für voll angenommen / allein haben die Lüneburgischen Land  
solches geendert / vnd ist jezo daselbst alles in den alten Stand gerich-  
tet. Erkennet darauß ein jeder / daß wir eine wunderliche Zeit erleben.

Es ist gewiß / daß die Land- vnd Stadt Herrn / sampt deren Die-  
nern / wie auch die Dienstboten / grossen Schaden leiden / auß Misa-  
chen /



ehen/das die Obrigkeit nur neues Geld zu Zoll vnd Steuer/die Diener  
auch kein anders zu Besoldung bekommen / vnd dagegen beyderselts  
ihre Nothdurfft nach dem Werth des neuen Geldes bezahlen / vnd für  
eins/sechs vnd mehr außgeben müssen. Niemand aber wird zum hefts-  
tigsten beschweret/als die zuvor genug betrübten Wäisen. Denn es ist  
offenbar / daß man biß dahero derselben ligende vnd fahrende Güter  
verkauft/vnd alles zu Geld geschlagen/solchs alsdann auff Zins ges-  
leget/die Wäisen davon zu vnterhalten / Nunmehr aber seyn ihre  
Schuldner schnell vnd begierig zum bezahlen/verkauft einer vnd der  
ander etwa ein Becherlein/oder sonst was/vmb leicht Geld (welches  
gegen dem zuvor entlehneten guten Gelde / nur als Hülßen oder  
Schaum zu achten/gleichwol an der vermeinten Summa oder Zahl  
hoch außträget) bezahlt damit die Unmündigen/oder deren Vor-  
münder/die müßens auffnehmen/ Dann wie ich an etlichen Orten ge-  
sehen/sind die Schuldner in solcher Unbilligkeit geschüzt worden.

Wann nun das leichte Geld dergestalt erlegt/vnd angenommen  
ist / hat es als dann niemand vmb Verzinsung für gut Geld haben  
wöllen/darüber ist die Hauptsumma/weil der Zins abgeschnitten ge-  
wesen/zu der Wäisen Nothdurfft vnd Vnterhalt angegriffen/vnd all-  
zeit an statt eines Creuzers/mehr als 6. Creuzer/wegen der valvari-  
on, außgegeben worden. Sind dadurch etliche Wäisen schon gang  
vnd gar vmb das ihrige kommen / die andern / so für diesem gar reich  
geachtet worden/werden auch bald fertig werden / vnd wird es endlich  
Bettler genug abgeben. Diß ist nun eben so grosse Billigkeit / als  
wenn einer vom Gewicht oder Maß einen sechsten/oder achten Theil  
davon/für das ganze geben/vnd die Leute / daß mans für voll halten  
vnd nemen müste / zwingen wolte / da doch männiglich selbst weiß  
vnd bekennet/daß es anders darumb beschaffen. Ich habe sorge / diese  
Unbilligkeit werde alle die Land/darinnen sie also/wie oberzehlet/ges-  
funden wird/in die eusserste Nothgelegenheit stürzen.

Es lest sich fast ansehen / als wann die Straffe nicht weit were/  
dann an allen Orten / da ich durchgezogen bin/ ist Kriegswerbung /  
vnd grosse Gefahr/auch allbereit einem hte/dem andern dort/alle das  
feinige von den Soldaten genommen worden / möchte wol endlich  
nichts guts darauß werden.

Extract





Extract eines Schreibens aus Friedtstadt/ vom 31. Januarij, Anno 1622.

**D**ieser Tagen hat sich im Dorff Justitz / wie mich der Kirchner allda berichtet / zugetragen / daß zween Bawren vor den Schultheßen kommen / wegen eines Streits in Geldsachen / Der eine hette geklaget / daß sein Nachbar vor 4 Jahren 50 fl von ihm entlehnet / Aber vor einem Vierteljahr die Kößkündigung gethan / daß er setzo die Hauptsumma abtragen wolte. Nun wolte er solches mit leichtem Gelde thun. Wiewol aber männiglich ab dieser Müntz ein Abschem hette / kondte vnd wolte er solche nicht annemen. Der Schuldner hette geantwortet / daß das Geld gang vnd gäb were / weil er nun kein anders als gang vnd gäbe Wehrung verschrieben / so wolle er kein anders bezahlen / Derowegen gebeten / daß der Schultheiß jenem aufflegen wolte / solchs anzunemen. Der Bläubiger hette dagegen eingewandt / vnd sich zum Beweis erboten / daß das Geld nicht gangbar were / endlich es so weit bracht / daß mit beyder Theil belieben der Schluß gemacht worden / Man solte die Sache vor den samptlichen Bawren schlichten / vnd richten lassen. Nach dem nun vor denselbigen Klage vnd Antwort anbracht / vnd vnter andern der Bläubiger eingewendet / 1. Daß das Geld nicht gang vnd gäb were. 2. Daß der Schuldner solches selbst nicht für gut / sondern als abgesetzt eingenommen. 3. Daß es noch niemal für gut vnd recht were erkant worden.

Als hette darauff der Schultheiß die Bawren nach einander gefragt / was man doch diesen beyden zum Bescheid geben köndte / damit der Sachen nicht zuviel / noch zuwenig gethan würde? Der erste Bawr hette geantwortet / Wie die Obrigkeit das Geld hat müntzen lassen / so ist es für gang vnd gäbe zu halten / doch höher nicht / als es gemüntzet ist / denn der Unterscheid zwischen guter alter Müntz vnd leichten neuen Sorten muß in acht genommen werden / aller massen / wie die Obrigkeit solchen im Käuffen vnd Verkäuffen selbst in acht hielte / darumb were dieser Schuldner verbunden / gut alt Geld wider zu geben.

Der



Der 2. Weil diese neue Münz nicht in allen Landen gäng/  
vnd auch an keinem andern Ort der alten gleich gehalten würde/  
so sey solche nicht für gut gangbar sondern würde billich in gewis-  
sem beding in ihrem werth genommen/darumb köndt der Schuld-  
ner auch damit nicht fort kommen.

Der 3. Weil ober das neue Geld noch kein Münztag gehalten  
worden/so köndte man solches nicht für tüchtig erkennen/noch je-  
manden mit Gewalt dasselbige auffdringen.

Der 4. Ein jeder Herr hette in seinem Lande zuordnen/  
was er wolte / wann ein Herr noch leichter oder kleiner Geld  
machen liesse / so solte mans nemen / vnd keines wegcs tadeln.  
Erkennete er derhalben diß für gut Geld/vnd were jederman schül-  
dig/solches für voll anzunemen / Wenn es nun ein jeder für seine  
Wahr vnd Arbeit für vollständig empfängt/so ist dieser auch schül-  
dig/es also anzunemen. So aber andere für Wahr vnd Arbeit 6.  
oder 10 für einen geben / so muß der Schuldner auch es also auf-  
zahlen.

Der 5. Wo der Schuldner das Geld vollkömlich einbekom-  
me/so köndte derselbe nichts dran verlieren / sondern wie er 20. fl  
empfangen/also zahlt er 20. fl wider aus/denn ein fl sey 60. Creu-  
tzer noch wie vor/Hielt darfür/der Schuldner hette recht.

Der 6. Es sey zwar ein fl 60. Creutzer / noch wie vor / aber  
daraus folgte nicht/das ein Geld so gut sey/ als das ander/sonsten  
müßte auch ein kleiner Stein Wolle in allem gleich seyn einem  
schweren Stein/wiewol einer den andern vmb die helffte oberwigt/  
köndte dertwegen nicht erkennen/das der Schuldner recht hette/  
sondern derselbe müßte mit Helde zahlen / welches in der That vnd  
Warbeit/das ist/am Schrot vnd Korn recht sey/vnd so er das neue  
anders eingenommen / möchte er sich auch an dessen Außgebern  
erholen.

Der 7. Das leichte neue Geld were nicht so gut/als das alte/  
werde auch von seines Herren Münzmeistern vnd Dienern nicht  
darfür gehalten/ Denn er hette dem Münzmeister alt Silber ver-  
kauft, der hette ihm allzeit 6. neue Creutzer für einen alten gege-  
ben.



Der 8. Es solte der Schuldner Korn für das neue Geld kaufen/ vnd dem Gläubiger in dem Werth/ wie mans für gut Geld zu kaufen pflegt/ an Bezahlung zuschlagen/ Dadurch würde keine Parthey verkürtzt.

Der 9. Siß sey eine gute Meinung/dann er pflegte selbst zu sagen/new Geld /new Steigerung des Korns/ Ein Malter mit gutem altem Geld kauft man umb 2. fl/ aber umb new Geld muß mans wol 6. mal so thewer bezahlen / daraus müste folgen / daß das neue Geld dem alten nicht gleich genommen würde.

Der 10. Es sey an dem Kornhandel etwas zu sehen / wie gut das neue Geld sey / Man solte aber sich des rechten Grundes bey den Kauff- vnd Handtwercksleuten in Städten erholen denn dieselben handelten in viel Ländern / vnd würden wissen/ was gang oder gab sey / darnach köndte man diesen Parthen ein gründlichen Bescheid in der Sache geben.

Der 11. Hiervon köndte er etlicher massen Bericht thun/dann er were newlich in der Stadt gewesen / vnd hette ein Malter Korn umb 20. Gulden verkauft / solch Geld halb an einem alten Reichsguldener/ vnd die andern 10. an neuen Schreckenbergern bekommen. Weil er nun so viel Geld für ein Malter Korn bekommen/hette er gedacht/was er doch mit allem Geld machen solt (dann er nicht dafür gehalten/daß die neue Münz ein solches verursacht ) sich derowegen entschlossen / seinem Sohn ein new Kleid beym Kramer auszunemen/were drauff hingangen/ vnd hette alles abmessen lassen/darnach 12. fl auffgezehl (denn er hatte zuvor auch zu einem solchen Kleide gekauft/ vnd also noch/ wie thewer ein jedes war gegeben worden/gewust.) Wie nun der Kramer das Geld angesehen/hette derselbe lachend gesagt/ Er müste alte Reichsguldener erlegen/ oder/ wo er kein anders als new Geld hette / solte er ihme nur Korn für die Zahlung schicken. Er der Bawr were wol zufrieden gewesen/ vnd hette darauff ein Malter Korn hinführen lassen/ mit Begeren/daß der Kramer die 12. fl abrechnen/vnd ihm die vbrigen 8. fl mit herauß schicken solte. Aber er Bawr hette zum Bescheid bekommen/daß er noch 5. Malter Korn darzu dem Kramer geben solte/oder hette man das Korn nach dem neuen Geld angeschlagen/so müste



müſte er auch die Wahr darnach rechnen. | Da were ſeine des  
Bawren Grewde aus geweſen / vnd hette er in der That erfah-  
ren / daß das neue Geld nicht ſo hoch gehalten würde / als das alte /  
Ortheilte derhalben dieſer / daß der Schuldner mit gutem Gelde  
bezahlen ſolte.

Der 12 ſagt / Weil bey den Kramern die Wahr / bey ihnen  
Bawren das Korn / vnd bey den Handtwerckleuten die Arbeit  
nach altem Geld bezahlt werden müſte / vnd das neue höher nicht /  
als nach ſeinen eigenen Würden angenommen würde / So köndte  
ein Kind darauß abnemen / daß dem Bläubiger vnrecht geſchehen  
würde / wann er new Geld für alt gut Geld in gleichem Werth an-  
nemen ſolte / Sey derwegen billich / daß er mit guten Reichsgülden /  
oder mit ſo viel newer Münz / daß er das alte drumw wechſeln könd-  
te / bezahlt würde.

Nachdem nun die Bawren ihre Stimme gegeben / hette der  
Schultheiß den Bläubiger noch einmal vorgefordert / vnd auch  
ſeinen Beweis angehört / woher das neue Geld nicht gāng vnd  
gāb ſey ?

Der ſelbe hette geantwort / fürs erſte / daß ſolch new Geld wider  
des Reichs Ordnung gemünzt.

Fürs ander / daß die ſenigen / die das neue Geld münzten laſſen /  
ſolches durch ſteigerung deß Weins / Kornes / Eiſens / Stahls / vnd  
anderer Sachen ſelbſt abgeſetzt.

Fürs dritt / daß ſonſt von jedermēiglich es für vntüchtig ge-  
halten / vnd die Arbeit darnach geſteigert / oder viel mehr das neue  
Geld in geringem werth angenommen würde.

Fürs 4. daß er der Schultheiß ſelbſt / das leichte Geld geringer  
hielte / vnd ſein Korn / Diehe vnd Butter deßwegen theurer ver-  
kauffte.

Diß alles hette der Schultheiß bey ſich betracht vnd erwogen /  
darauß endlich nachfolgend Ortheil geſprochen / welches obgedach-  
ter Weßner auffſchreiben müſſen.

In Sachen Matz Siedels / wider ſeinen Bläubiger Simon  
Wagner hette ſich befunden / daß Siedel / von Wagnern gut Geld  
empfangen / welche er der ſelbe auch geſtendig.

Weil



24 71 270  
Weil nun Wagner/so er sein außgeliehen Geld setzo hette/sei-  
ne Notdurfft in dem vorigen alten Kauff damit erlangen köndte/  
welches er aber mit dem neuen Gelde nicht thun kan/so ist derowe-  
gen Siedel schuldig / gut vollständig gangbar Geld / wie es die  
Reichsordnung erfordert/ zuwerlegen / Auff daß der Glaubiger kei-  
nen Schaden empfinden möge/sondern in allen Band gleich durch  
damit fortkommen könne.

Als nun der Schuldner diß Urtheil verstanden / hette er den  
Bawren einen feinen Poffen gemacht/ were alsbald nach Hofe ge-  
lauffen/ vnd diesen gantzen Handel berichtet / Darnach weren die  
Bawren alle erfordert/ vnd ihnen befohlen worden/ Weil man den  
Bescheid welchen sie ihren beyden Nachbarn gegeben/ nicht tadeln  
köndte/ vnd sie selbst das neue Geld nicht für gute Wehrung hiel-  
ten/ so solten sie hinfüro die Steuer vnd Zins/ mit gutem Gelde be-  
zahlen / Oder/ Wo sich jemand darwider setzen wolte/ derselbe solte  
schuldig seyn / alle sein Betreyde/ vnd was er sonst zu verkauffen  
hette/ für new Geld/ doch in dem Werth/ als man für alt Geld vor  
vnd nach zuverkauffen pflegt / loß zuschlagen/ vnd niemand solt ih-  
me ein mehrers zu geben schuldig seyn. Welches dann die Bawren  
gar nicht geunbilliget sondern ein jeder hat sich erklärt/ gut Geld/  
welches der Reichsordnung gemess / zu Steuer vnd Zins zu geben.  
Nunmehr were in gemeldtem Dorffe alles wider in den alten  
Stand gerichtet/ vnd würde nach gutem Geld behandelt/ das neue  
Geld würde in seinem Werth / zu gemeinen Außgaben gebraucht/  
aller massen/ wie es bishero geschehen/ Die neuen Schreckenberger  
braucht man an statt der alten Dreyhellerpfennige / Die Herr-  
schafft bekompt nun auß diesem einigen Dorffe so viel zu Zins vnd  
Steuer / als sie in zeit der Wüntzverwirrung von 8. oder 9. derglei-  
chen Dörffern eingenommen. Gott gebe/ daß es aller Orten  
wider gut werden möge. Allhie soll es in wenig

Lagen auch also angeordnet wer-  
den.

Perleyi den 16. April: 1697.  
E N D E.

VON

M.C.



Extract ein

**D**ieser Kirch  
vor d

Seldsachen /  
ren 50 fl von  
kündigung g  
Nun wolte er  
niglich ab die  
che nicht ann  
Seld gang vn  
be Wehrung  
wegen gebete  
anzunemen.

zum Beweis  
so weit brach  
worden / Wan  
ten / vnd rich  
Antwort an

1. Daß das
- solches selbst
3. Daß es no

Als het  
gefragt / wa  
damit der S  
erste Bawr k  
münzen lass  
nicht / als es  
ter Münz vn  
den / aller m  
käußen selbst  
den / gut alt



dt / vom 31. Ja-

g / wie mich der  
zween Bawren  
ines Streits in  
bar vor 4 Jah  
rteljahr die Koh  
abtragen wolte.  
iewol aber män  
vnd wolte er sol  
wortet / daß das  
als gang vnd gä  
bezahlen / Der  
gen wolte / solch  
gewandt / vnd sich  
were / endlich es  
Schluß gemacht  
Bawren schlich  
bigen Klage vnd  
er eingewendet /  
ß der Schuldner  
t eingenommen.  
nt worden.

en nach einander  
id geben könd / e /  
an würde? Der  
eit das Seld hat  
lten / doch höher  
zwischen guter al  
genommen wer  
käuffen vnd Ver  
schuldner verbun

Der

